

Benutzungsordnung Tierfriedhof

1. Verwaltung des Tierfriedhofs

Der Tierfriedhof Harrislee ist Bestandteil des von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee getragenen Friedhofs.

Der Tierfriedhof dient der Erd- und Urnenbestattung verstorbener Haustiere und der Urnenbestattung von Pferden. Die Erdbestattung ist begrenzt auf Haustiere bis zu einem Gewicht von 100 kg.

Diese Benutzungsordnung ist Inhalt jedes Bestattungsvertrages.

2. Verhalten auf dem Tierfriedhof

Auf dem Tierfriedhof hat sich jeder der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.

Insbesondere ist es untersagt,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und Handwagen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten sowie Druckschriften zu verteilen,
- während Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
- Abfall außerhalb der Sammelbehälter abzulegen,
- fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen zu beschädigen, zu verunreinigen und außerhalb der Wege zu betreten,
- zu spielen und zu lärmern

Mitgebrachte Tiere sind an der Leine zu führen und davon abzuhalten, an Gräbern und Pflanzen zu markieren oder diese zu beschädigen. Kot ist zu entfernen.

3. Bestattung

Bestattungen erfolgen nach Absprache mit dem Friedhofsträger an der mit den Beteiligten festgelegten Grabstelle.

Die Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Auf ausdrückliche Gestattung durch den Friedhofsträger kann das Tier auch in Leichentücher eingeschlagen sein. Es dürfen nur Säрге, Urnen und Leichentücher Verwendung finden, die die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht verändern. Urnen und Leichentücher dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien bestehen. Grabbeigaben aus nicht verrottbaren Materialien bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Gräber werden vom Friedhofsträger ausgehoben und wieder geschlossen.

Säрге und Leichentücher müssen mit mindestens 90 cm, Urnen mit mindestens 50 cm Erde überdeckt sein.

4. Umbettungen

Umbettungen innerhalb des Tierfriedhofs sind ausgeschlossen. Umbettungen zu einem anderen Tierfriedhof oder zu einem anderen Friedhof bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Umbettungen zu einem anderen Grabfeld des Friedhofs der Kirchengemeinde Harsilee dürfen nur für Urnen erfolgen, die dann dort zur Grabbeigabe werden. Die Nutzungszeit für die Grabstätte des Tierfriedhofs endet mit der Umbettung der Urne. Nutzungsentgelte werden nicht erstattet.

Die Umbettung erfolgt auf Kosten der antragstellenden Person.

5. Grabstätten

Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers, an ihr wird mit dem Bestattungsvertrag nur ein Nutzungsrecht verliehen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Bestattungsvertrages besteht nicht. Es werden folgende Grabstätten angelegt:

- a. Wahlgrabstätten für Urnen- und Erdbestattung
- b. Reihengrabstätten für Urnen- und Erdbestattung
- c. Rasengrabstätten für Urnen- und Erdbestattung
- d. Streuwiese

6. Wahlgrabstätten

Bei Wahlgrabstätten wird mit Abschluss des Bestattungsvertrages das Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen. Das Nutzungsrecht beträgt 10 Jahre und kann verlängert werden. Die Verlängerung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit beim Friedhofsträger zu beantragen.

In jeder Grabstätte darf nur eine Urnen- oder Erdbestattung erfolgen.

Urnengrabstätten haben eine Größe von mindestens 50 cm breit und 50 cm lang, Erdgrabstätten haben Größen von 50 cm breit und 50 cm lang, 75 cm, 100 cm oder 150 cm breit und 100 cm lang. Die Grabstelle muss eine für das zu bestattende Tier angemessene Größe haben.

Auf der Grabstelle darf ein Grabstein oder eine Grabplatte aufgestellt werden, die maximal 50 cm hoch und 35 cm breit sein darf.

Die Wahlgrabstätte darf bepflanzt oder über einem Gartenvlies mit Kieselsteinen belegt werden. Wasserundurchlässige Folien sind untersagt. Nachbargräber dürfen durch die Grabgestaltung nicht beeinträchtigt werden. Die Grabstelle ist durch den Nutzungsberechtigten während der Nutzungszeit in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Bei Vernachlässigung der Pflege wird der Nutzungsberechtigte mündlich oder textlich zur ausreichenden Pflege aufgefordert. Führt der Nutzungsberechtigte binnen 2 Monaten keine ordnungsgemäße Pflege der Grabstätte herbei, wird die Grabstätte bis auf den Grabstein oder die Grabplatte abgeräumt und mit Rasen eingesät.

7. Reihengrabstätten

Bei Reihengrabstätten wird mit Abschluss des Bestattungsvertrages das Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen. Das Nutzungsrecht beträgt 10 Jahre und kann nicht verlängert werden.

In jeder Grabstätte darf nur eine Urnen- oder Erdbestattung erfolgen.

Urnengrabstätten haben eine Größe von mindestens 50 cm breit und 50 cm lang, Erdgrabstätten haben Größen von 50 cm breit und 50 cm lang, 75 cm, 100 cm oder 150 cm breit und 100 cm lang. Die Grabstelle muss eine für das zu bestattende Tier angemessene Größe haben.

Auf der Grabstelle darf ein Grabstein oder eine Grabplatte aufgestellt werden, die maximal 50 cm hoch und 35 cm breit sein darf.

Eine Bepflanzung der Grabstelle oder eine über die Grabplatte oder den Grabstein hinausgehende individuelle Gestaltung der Grabstelle ist untersagt. Es erfolgt eine einheitliche Bepflanzung durch den Friedhofsträger.

8. Rasengrabstätten

Bei Rasengrabstätten wird mit Abschluss des Bestattungsvertrages das Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen. Das Nutzungsrecht beträgt 10 Jahre und kann nicht verlängert werden.

In jeder Grabstätte darf nur eine Urnen- oder Erdbestattung erfolgen.

Urnengrabstätten haben eine Größe von mindestens 50 cm breit und 50 cm lang, Erdgrabstätten haben Größen von 50 cm breit und 50 cm lang, 75 cm, 100 cm oder 150cm breit und 100 cm lang. Die Grabstelle muss eine für das zu bestattende Tier angemessene Größe haben.

Das Aufstellen eines Grabsteins oder einer Grabplatte und die Bepflanzung oder sonstige individuelle Gestaltung der Grabstätte sind untersagt.

9. Streuwiese

Auf der Streuwiese wird die Asche des kremierten Tieres durch den Tierbestatter oder den Antragsteller verstreut.

Das Aufstellen eines Grabsteins oder einer Grabplatte oder eine sonstige individuelle Gestaltung der Grabstelle ist untersagt.

10. Vertragsende

Mit Ablauf der Nutzungszeit ist die Grabstätte geräumt an den Friedhofsträger zurückzugeben. Eine Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist nicht zulässig. Erfolgt keine fristgerechte Räumung der Grabstätte, wird der Nutzungsberechtigte mündlich oder textlich zur Räumung aufgefordert. Bleibt binnen 2 Monaten nach der Aufforderung eine Räumung aus, nimmt der Friedhofsträger gegen Zahlung eines Unkostenbeitrags von 50,00 € die Räumung vor.

11. Entgelte

a. Nutzungsentgelt Wahlgrabstätte

Urne: 300,00 €

Erbbestattung 50 cm x 50 cm: 300,00 €

Erbbestattung 100 cm x 75 cm: 400,00 €

Erbbestattung 100 cm x 100 cm: 450,00 €

Erbbestattung 100 cm x 150 cm: 550,00€

b. Nutzungsentgelt Reihengrabstätte

Urne: 400,00 €

Erbbestattung 50 cm x 50 cm: 400,00 €

Erbbestattung 100 cm x 75 cm: 500,00 €

Erbbestattung 100 cm x 100 cm: 550,00 €

Erbbestattung 100 cm x 150 cm: 650,00€

c. Nutzungsentgelt Rasengrabstätten

Urne: 250 €

Erbbestattung 50 cm x 50 cm: 250,00 €

Erbbestattung 100 cm x 75 cm: 350,00 €

Erbbestattung 100 cm x 100 cm: 400,00 €

Erbbestattung 100 cm x 150 cm: 500,00€

d. Bestattung (Ausheben und Verfüllen der Gruft)

Urne und Erdbestattung 50 cm x 50 cm: 230 €

Erbbestattung 75 cm und 100 cm Breite: 360 €

Erbbestattung 100 cm x 150 cm: 420 €

e. Verlängerung Nutzungszeit: 10 % des Nutzungsentgelt pro Jahr der
Verlängerung

f. Ausgraben einer Urne: 230 €

g. Verstreuen der Asche auf der Streuwiese: 75 €

Das Nutzungsentgelt für die Grabstätte und die Bestattungsgebühr sind bis zum Beisetzungstermin an die Kirchengemeinde zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, ist die Kirchengemeinde berechtigt bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts die Beisetzung zu verweigern.